

**VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER
GEMEINDE GROSSKUCHEN IN DIE
STADT HEIDENHEIM**

vom 19. Juni 1974

Die Stadt Heidenheim an der Brenz,
vertreten durch Oberbürgermeister Hornung,

u n d

die Gemeinde Großkuchen, Kreis Heidenheim,
vertreten durch Bürgermeister Wengert,

schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19.11.1973 folgende Vereinbarung:

I. A l l g e m e i n e s

**§ 1
Eingliederung**

- (1) Die Gemeinde Großkuchen wird in die Stadt Heidenheim an der Brenz eingegliedert.
- (2) Die Stadt Heidenheim ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab verpflichtet, alle in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen bestehenden, neu anfallenden, in der Vereinbarung nicht erwähnten Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Vorschriften des § 21 bleiben unberührt.

**§ 2
Förderung, Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt sichert Großkuchen, seinen Bürgern und seinen öffentlichen Einrichtungen sowie den kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereinigungen die gleiche Unterstützung und Förderung zu, wie im übrigen Stadtgebiet, jedoch mindestens in der Form, wie dies durch die Gemeinde Großkuchen bisher schon geschehen ist.

- (2) Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Großkuchen sollen erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert im Verband der Stadt Heidenheim entfalten.

§ 3 **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Heidenheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Großkuchen ein.

§ 4 **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Einwohner und Bürger von Großkuchen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Heidenheim, soweit nicht an anderer Stelle dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Wohndauer in Großkuchen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohndauer in Heidenheim angerechnet.

§ 5 **Übernahme der Beschäftigten**

- (1) Die am Tage der Eingemeindung vorhandenen Gemeindebediensteten (Angestellte, Arbeiter und Teilzeitbeschäftigte), die nicht Wahlbeamte sind, werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Heidenheim übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Großkuchen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Stadt verbracht worden wären. Die Verwendung der Bediensteten soll nach Möglichkeit in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen erfolgen.
- (2) Der bisherige Bürgermeister Wengert wird zum Ortsvorsteher bestellt; Wiederwahl ist möglich.
- (3) In die Hauptsatzung der Stadt wird die Bestimmung aufgenommen, dass der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 6 Ortschaft

- (1) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Großkuchen als ein von Heidenheim räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76a der Gemeindeordnung bildet.
- (2) In der künftigen Ortschaft Großkuchen wird nach Maßgabe von § 10 dieser Vereinbarung eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Der Name der künftigen Ortschaft ist Heidenheim-Großkuchen.

Die Namen der künftigen Stadtteile lauten:

Heidenheim-Großkuchen,
Heidenheim-Kleinkuchen,
Heidenheim-Rotensohl,
Heidenheim-Nietheim.

§ 7 Vertretung der Bürger

- (1) Die Stadt Heidenheim garantiert der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen im Wege der unechten Teilortswahl 2 Sitze im Gemeinderat Heidenheim. Großkuchen einerseits und Kleinkuchen, Rotensohl sowie Nietheim andererseits bilden je einen Wohnbezirk für die unechte Teilortswahl.

Die Zahl der Gemeinderatssitze erhöht sich beim Erreichen der Einwohnerzahl von 2.000 in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen um einen Sitz; sie erhöht sich bei jeweils weiteren 1.200 Einwohnern um je einen weiteren Gemeinderatssitz.

Die beiden Vertreter der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen werden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.

- (2) Dem Gemeinderat der Stadt Heidenheim gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 2 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Großkuchen an. Diese werden gem. § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Großkuchen aus seiner Mitte bestimmt.

- (3) Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim soll dafür Sorge tragen, dass die Stadträte der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen in jeden der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungs-Ausschuss, Technischer-Ausschuss) bestellt werden.

§ 8 **Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Eingliederung wird in der ehemaligen Gemeinde Großkuchen die Ortschaftsverfassung entsprechend den Bestimmungen der §§ 76a ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeführt.
- (2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der Gemeinderäte im Sinne der jeweiligen einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, in der Hauptsatzung festzulegen, dass
1. sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zusammensetzt aus
 - 7 Vertretern des Stadtteils Heidenheim-Großkuchen,
 - 2 Vertretern des Stadtteils Heidenheim-Kleinkuchen und
 - 1 Vertreter der Stadtteile Heidenheim-Rotensohl und Heidenheim-Nietheim,
 2. bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden kann,
 3. bis zur Wahl des Ortschaftsrates im Frühjahr 1975 die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Großkuchen die Funktion des Ortschaftsrates übernehmen.
- (3) Nach § 76d Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten, er ist zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören und hat in diesem Rahmen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen,
 2. der Bau von Schulen, Sportanlagen, Erweiterung der Turnhalle und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 3. die Anstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung,
 4. der Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Feldwegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen,
 7. die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
- (4) Der Gemeinderat wird durch Änderung der Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeitsgrenzen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats und im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan für die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen bereitgestellten Mittel zur Entscheidung übertragen. Hierzu gehören:
1. Die Mittel nach § 22 Abs. 1 dieser Vereinbarung,
 2. Kultur- und Heimatpflege, insbesondere
 - a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege;
 - b) Förderung der örtlichen Vereine;
 - c) Verschönerung des Ortsbildes und der Denkmale;
 - d) Erweiterung und Unterhaltung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie der Kinderspielplätze, der Park- und Grünanlagen;
 - e) Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe in Groß- und Kleinkuchen gemäß der Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde und der Friedhofordnung;

- f) Förderung und Bezuschussung der Renovierung der Kath. Kirche und Instandhaltung der Kirche in Großkuchen sowie der Kapellen in Kleinkuchen, der Kapelle in Nietheim und der Kapelle im Hirnhau über den Rahmen der im Amtsgrundbuch festgelegten Pflichtbeiträge.

3. Soziale Angelegenheiten, insbesondere

- a) Abhaltung eines jährlichen Kinderfestes und einer jährlichen Altenfeier in Großkuchen;
- b) Durchführung eines Betriebsausfluges und einer Jahresabschlussfeier mit den Bediensteten der örtlichen Verwaltung und des Ortschaftsrates;
- c) Förderung des Krankenpflegevereins;
- d) Förderung des Kath. Kindergartens und eventueller weiterer Kindergärten in der gleichen Höhe, in der die Kindergärten der Stadt Heidenheim bezuschusst werden, jedoch nicht geringer als die bisherige Förderung durch die Gemeinde Großkuchen.

4. Unterhaltung des Bauhofes, seine Beaufsichtigung und Festlegung seines Aufgabenbereiches.

Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, den Unimog in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zur Bewältigung der dort anfallenden Aufgaben zu belassen und ihn bei Bedarf durch einen neuen zu ersetzen. Auch soll Fronmeister Schmidt dauernd in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen, entsprechend seiner bisherigen Tätigkeit und seinen Fähigkeiten als Fronmeister, Klärwärter, Totengräber, Hausmeister und mit den sonstigen anfallenden Arbeiten beschäftigt werden. Ihm ist mindestens ein Hilfsarbeiter (auch Teilzeitbeschäftigter) zu unterstellen.

- 5. Jagdverpachtung; bei Pächterwechsel ist dieselbe im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.
- 6. Farrenhaltung bzw. künstliche Besamung (der Kauf von Jungbulen und der Verkauf der abgängigen Farren soll vom Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher vorgenommen werden).
- 7. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit der Stadt.

8. Unterhaltung von Ortsstraßen und Feldwegen.
 9. Bewirtschaftung, Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken.
 10. Vornahme von Grundstücksschätzungen.
 11. Vergabe von örtlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans und der Zuständigkeitsgrenze der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Heidenheim.
- (5) Die Stadt Heidenheim erklärt sich bereit, für die im Flächennutzungsplan-Entwurf ausgewiesenen Baugebiete die dafür bereits vorliegenden Bebauungsplanentwürfe baldmöglichst weiterzubearbeiten.

§ 9

Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen über wichtige Fragen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat Meinungsverschiedenheiten, die auf anderem Wege nicht ausgeräumt werden können, so ist vor einer endgültigen Entscheidung des Gemeinderats ein Vermittlungsausschuss einzuschalten.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem und drei Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ortsvorsteher und drei Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden im Einzelfall getrennt aus der Mitte des Gemeinderats und des Ortschaftsrats gewählt.

§ 10

Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Heidenheim richtet in der künftigen Ortschaft Heidenheim-Großkuchen eine örtliche Verwaltung mit der Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung" ein. Sie hat als ortsnahe Verwaltung die Aufgabe, die Einwohner der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen allgemein zu beraten und die Vermittlung zu den Fachämtern der Stadt herzustellen. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte, sowie die personelle und zeitliche Besetzung sollen nach dem tatsächlichen Bedarf im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt werden. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die Ortschaftsverwaltung nach dem Ausscheiden von Bürgermeister Wengert als Ortsvorsteher, zur Führung der laufenden Geschäfte mit einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen; die Stelle soll in der Stellensatzung als Amtmannstelle geführt werden.

(2) Der Ortschaftsverwaltung werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Einwohnermeldeamt;
2. Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung;
3. Standesamt; der bisherige Standesamtsbezirk Großkuchen wird Standesamtsbezirk Heidenheim-Großkuchen. Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung mit einem anderen städtischen Standesamtsbezirk anordnet, sollen die Amtshandlungen in den Räumen der Ortschaftsverwaltung in Großkuchen vorgenommen werden.
4. Der Grundbuchamtsbezirk, das Nachlassgericht und die Inventurbehörde sollen wegen der großen Entfernung erhalten bleiben, sofern die zuständigen staatlichen Behörden keine andere Entscheidung treffen. Die Geschäfte des Grundbuchamtes, des Nachlassgerichts und der Inventurbehörde sollen in den Räumen der Ortschaftsverwaltung in Großkuchen vorgenommen werden.

Der Ortsvorsteher wird für die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zum Ratschreiber für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt.

5. Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates sowie deren Vollzug.
6. Einrichtung einer Zahlstelle zur Entgegennahme von Einzahlungen an die Stadtkasse und an die Stadtwerke Heidenheim AG.
7. Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen städtischen Dienststellen.

(3) Das Mitteilungsblatt soll in der seitherigen Weise weiterbestehen. Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenheim sind mit aufzunehmen.

Die Mitteilungen der örtlichen Vereine und der Kirchen im Mitteilungsblatt sollen kostenlos erfolgen. Die Einstellung des Mitteilungsblattes erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

- (4) Die Stadt Heidenheim wird sich dafür einsetzen, dass die örtliche Poststelle in Großkuchen mit Zustellung Kleinkuchen, Rotensohl und Nietheim erhalten bleibt. Bei der großen Entfernung ist in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen eine Postannahmestelle sowohl für Briefe als auch insbesondere für Pakete unbedingt notwendig.

Die Stadt Heidenheim wird sich gegenüber der Bundespost bemühen, die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen an das Ortsnetz Heidenheim anzuschließen.

- (5) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, das Forstamt Nattheim auf die Dauer von 5 Jahren mit der Beförsterung des Gemeindewaldes Großkuchen nach dem bestehenden Beförsterungsvertrag vom 1.10.1962 zu beauftragen, sofern die Staatl. Forstverwaltung dem zustimmt. Während dieser Zeit soll der bisherige Gemeindewaldaufsichtshabende, Herr Forstamtmann Kleinbach, Nattheim, mit der Aufsicht und Betreuung des Gemeindewaldes weiterhin beauftragt werden.
- (6) Die Stadt Heidenheim übernimmt das Konto und den Geschäftsanteil bei der Raiffeisenbank Großkuchen unter Zusicherung mindestens des bisherigen Geschäftsumfanges und der Darlehensaufnahme in der seitherigen Höhe, sofern die Konditionen den allgemein üblichen Bedingungen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten entsprechen.

§ 11

Ortsrecht, Gebührenhaushalte

- (1) In der künftigen Ortschaft Heidenheim-Großkuchen bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Großkuchen aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Heidenheim in der künftigen Ortschaft Heidenheim-Großkuchen in Kraft.
- (3) Folgende Satzungen der früheren Gemeinde Großkuchen sind bis 31.12.1979 aufrecht zu erhalten:
1. Wasserabgabesatzung vom 10.12.1965;
 2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 6.7.1961;
 3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer;

4. Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 10.12.1965.

Dementsprechend sind durch die Stadt Heidenheim die Gebühren und Beiträge zu erheben. Gleiches gilt für die Gräber- und Friedhofgebühren in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen.

- (4) Für das Jahr 1974 führt die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen eine besondere, von der Stadtverwaltung getrennte Rechnung.

§ 12
Steuerhebesätze

- (1) Ab 1.1.1975 gelten die Steuerhebesätze der Stadt Heidenheim an der Brenz, jedoch bleiben in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung in der bisherigen Gemeinde Großkuchen geltenden niedrigeren Hebesätze für die Gewerbe-, Hunde- und Grundsteuer sowie für die Feuerwehrabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen. Auch nach diesem Zeitpunkt sind die besonderen Verhältnisse, insbesondere bei der Hundesteuer die Tatsache der ländlichen Wohnbezirke (Orte unter 2.000 Einwohner) zu berücksichtigen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Heidenheim wird den veranlagten Wasserzins für die Wasserlieferung der Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgungsgruppe, deren Gruppenmitglied Großkuchen ist, an die Wasserguppe entrichten und von den Verbrauchern entsprechend der Wasserabgabesatzung erheben. Der Wasserpreis soll möglichst dem der Stadt Heidenheim angepasst werden.

§ 13
Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Stadt Heidenheim an der Brenz verpflichtet sich, den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung und die Förderung des erforderlichen Flurbereinigungsabschlusses Großkuchen. Ferner der Ausbau des Feldwegnetzes im Rahmen des Bodenverbands Härtsfeld und des Grünen Plans sowie aus Haushaltsmitteln. Großkuchen liegt im benachteiligten Gebiet. Die Stadt Heidenheim wird sich darum bemühen, im Rahmen des Albprogramms für den Ausbau und die Verbesserung landwirtschaftlicher Belange entsprechende Zuschüsse für die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zu erhalten.

- (2) Der bisherige Fleischbeschaubezirk Großkuchen bleibt in der seitherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, in Heidenheim-Großkuchen einen Schlachtraum für Notschlachtungen einzurichten und zu unterhalten.
- (4) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen vom Schlachthofbenutzungszwang auszuschließen, solange dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Die Stadt garantiert die Beibehaltung der Gemeindebodenwaage in Großkuchen und der Gemeindeviehwaage in Kleinkuchen sowie deren laufende Instandhaltung.
- (6) Bei der Verpachtung von Grundstücken in Heidenheim-Großkuchen haben grundsätzlich zunächst die Einwohner Großkuchens den Vorrang.
- (7) Der bisherige Jagdbezirk Großkuchen bleibt weiterhin als selbständiger Jagdbezirk bestehen.

§ 14

Wasserversorgung, Ortsentwässerung und Müllbeseitigung

- (1) Die bisherige Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband Härtsfeld-Albuch, Sitz Neresheim, wird beibehalten. Ortsvorsteher Wengert soll als langjähriges Ausschussmitglied die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen in diesem Wasserversorgungsverband weiterhin vertreten.
- (2) Die bestehende Entwässerungsanlagen (3 Kläranlagen mit den zuführenden Kanalisationen in Heidenheim-Großkuchen, Heidenheim-Kleinkuchen und Heidenheim-Rotensohl) werden von der Stadt Heidenheim übernommen und dauernd instand gehalten.
- (3) Die Stadt Heidenheim wird im Rahmen des Umweltschutzes in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen, sobald sich dies als notwendig erweist, durch Erlass einer entsprechenden Satzung die staubfreie Müllabfuhr einführen. Die Gebühren sollen hierbei denen der übrigen Kreisgemeinden angeglichen werden, sofern die der Stadt Heidenheim nicht günstiger sind.

§ 15 Schulwesen

- (1) Die Stadt Heidenheim wird sich darum bemühen, in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen den Grundschulbezirk Großkuchen zu erhalten.
- (2) Das Schulgebäude, die Schulturnhalle und die Einrichtungsgegenstände werden in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen der Stadt instand gehalten.
- (3) Die Ausstattung der Schule mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln erfolgt in demselben Umfang wie bei den übrigen Schulen der Stadt.
- (4) Die Belegung der Schule und der Turnhalle durch die örtlichen Vereine und die eventuelle Festsetzung der Benutzungsgebühren unterliegen dem Sportamt der Stadt Heidenheim, das entsprechende Anordnungen im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher erlassen wird.

§ 16 Friedhofwesen

Die Ortschaft Heidenheim-Großkuchen bildet einen getrennten Bestatzungsbezirk. Er unterteilt sich in den Friedhof Heidenheim-Großkuchen für die Verstorbenen der Stadtteile Großkuchen-Rotensohl und Nietheim und in den Friedhof Kleinkuchen, in dem die Toten aus Kleinkuchen beigesetzt werden.

Die Friedhöfe in Großkuchen und in Kleinkuchen stehen im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Großkuchen bzw. der Kapellenpflege Kleinkuchen. Beide Friedhöfe werden entsprechend der Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde Großkuchen vom 1.3.1970 sowie gem. der örtlichen Friedhofordnung nach der Eingliederung in die Stadt Heidenheim vom Kath. Kirchengemeinderat Großkuchen und dem Ortschaftsrat Heidenheim-Großkuchen verwaltet.

Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Instandhaltung sowie für den Ausbau der beiden Friedhöfe erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 17 **Feuerlöschwesen**

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile Großkuchen und Kleinkuchen bleiben als selbständige Löschzüge der freiwilligen Feuerwehr Heidenheim erhalten. Beide Löschzüge werden organisatorisch in die freiwillige Feuerwehr Heidenheim eingegliedert.
- (2) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, beiden Löschzügen die erforderliche Bekleidung, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge zu beschaffen, sie auf dem Stand der anderen Löschzüge der Stadt Heidenheim zu bringen und sie insofern gleichzustellen.

§ 18 **Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände**

- (1) Die Stadt Heidenheim wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Großkuchen den Vorschlägen des Ortschaftsrates Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes und den Interessen der Gesamtstadt vereinbar sind.
- (2) Verhandlungen über Grundstückskäufe in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen werden bis zur vorlagereifen Entscheidung für den Gemeinderat vom Ortschaftsrat in der Ortschaftsverwaltung geführt. Die Vergabe von Bauplätzen durch den Verwaltungs-Ausschuss und den Gemeinderat erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat. Der grundbuchmäßige Vollzug der Grundstücksgeschäfte wird vom Liegenschaftsamt vorgenommen.
- (3) Die Entwicklung der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen ist entsprechend der Bedeutung der früheren Gemeinde Großkuchen auf dem Härtsfeld zu fördern.

Die Stadt Heidenheim beabsichtigt vor allem die in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen gegebenen Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Freizeitgestaltung zu fördern und hieraus die entsprechenden planerischen Konsequenzen zu ziehen.

- (4) Die Stadt Heidenheim wird sich bemühen, zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen passende Industrie- und Gewerbebetriebe anzusiedeln.

§ 19 **Hauptverkehrsstraßen, lästige Anlagen**

Um Lärmbelästigungen vorhandener und künftiger Wohngebiete in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zu verringern, wird sich die Stadt Heidenheim dafür einsetzen, den Verlauf künftiger Hauptverkehrsstraßen im Interesse der Ortschaft zu beeinflussen. Im übrigen wird die Stadt Heidenheim im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat dafür Sorge tragen, dass Wohngebiete in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen durch lästige Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 20 **Vergaben von Lieferungen und Arbeiten, Omnibusverkehr**

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen der Stadt Heidenheim werden die Gewerbe- und Handwerksbetriebe der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gleichberechtigt berücksichtigt.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen sind die dort ansässigen Betriebe unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

- (2) Die Stadt Heidenheim wird sich darum bemühen, dass der Linien- und Schülerverkehr weiter verbessert wird. Beim Einsatz eines besonderen Schulbusses ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Schulkinder jeweils bis zum Schulgebäude gefahren und nach Schulschluss dort wieder abgeholt werden.

§ 21 **Verwendung von Finanzierungsmitteln und Zusage über Investitionen**

- (1) Die Stadt Heidenheim wird zur Bestreitung der erforderlichen Investitionen (insbes. § 22), in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen 1,5 % ihrer jährlichen Steuerkraftsumme einsetzen, mindestens jedoch jährlich 500.000 DM, es sei denn, dass durch Kreditbeschränkungsverordnungen oder dgl. die Stadt Heidenheim in ihrer Kreditaufnahme wesentlich beschränkt wird.
- (2) Der in der Gemeinde Großkuchen vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage steht ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen zur Verfügung.

§ 22 Aufgabenerfüllung

- (1) Vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an wird die Stadt Heidenheim alle ihr obliegenden kommunalen Aufgaben in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen übernehmen, und zwar mindestens in demselben Umfang wie die bisherige Gemeinde Großkuchen.

Insbesondere erhält der Ortschaftsrat zur freien Verfügung und Verteilung für kulturelle, sportliche und ähnliche Zwecke (z.B. Verschönerung des Ortsbildes) jedes Jahr einen bestimmten Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser beträgt im ersten Jahr 25.000 DM; er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend dem Volumen des Verwaltungs-Haushalts. Im übrigen hat der Ortschaftsrat, sofern er nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, ein Vorschlagsrecht.

- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Heidenheim, mit den in § 21 aufgeführten Finanzierungsmitteln in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen nach Inkrafttreten der Vereinbarung folgende geplante bzw. bereits begonnene Vorhaben durchzuführen:

a) Im Stadtteil Heidenheim-Großkuchen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Erweiterung der Turnhalle zu einer Mehrzweckhalle | 900.000 DM |
| 2. | Bau eines Schwimmbades | 1.400.000 DM |
| 3. | Bau eines neuen Kindergartens - sobald es der Bedarf an Kindergartenplätzen erfordert (3 Gruppenräume) | 500.000 DM |
| 4. | Instandsetzung der ehemaligen Schwab-schule | 50.000 DM |
| 5. | Umbau und Erweiterung des Feuerweh-gerätehauses | 30.000 DM |
| 6. | Errichtung einer öffentlichen Bedürfnisan-stalt in Friedhofsnähe | 20.000 DM |
| 7. | Ausbau der Ortsstraße "Am Bergle" (historische Straße) | 20.000 DM |

8.	Ausbau des einseitigen Gehwegs entlang der Kreuzeckstraße (in Eigenleistung)	15.000 DM
9.	Durchführung der Kanalisation im Baugebiet Langgewand	240.000 DM
10.	Wasserrohrnetzerweiterung im Baugebiet Langgewand	75.000 DM
11.	Ausbau der Elchinger Straße und der Neubastraßen im Baugebiet Langgewand	220.000 DM
12.	Neubau der Ortsbeleuchtung in den Baugebieten Kreuzeck/Pfaffensteig und Langgewand	25.000 DM
13.	Ausbau von Feldwegen in der Gesamtgemeinde	500.000 DM

b) Im Stadtteil Heidenheim-Kleinkuchen:

1.	Vereinfachter Ausbau der Ortsverbindung Kleinkuchen - Schnaitheim (Mieterstallsträßchen)	750.000 DM
2.	Bau von Kinderspielplätzen	20.000 DM
3.	Ausbau der Ortsverbindungsstraße "Nattheimer Straße" - Länge ca. 450 m - (in Eigenleistung)	50.000 DM
4.	Innenausbau des Feuerwehrgerätehauses	25.000 DM
5.	Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für den Löschzug	35.000 DM

c) Im Stadtteil Heidenheim-Nietheim:

1.	Bau der Kanalisation - Trennsystem	350.000 DM
2.	Kläranlage mit Regenklärbecken	150.000 DM
3.	Ausbau der Ortsstraßen in Nietheim nach Fertigstellung der Kanalisation	300.000 DM

- | | | |
|----|--|-----------|
| 4. | Bau eines geschlossenen Löschwasserbehälters | 50.000 DM |
| 5. | Bau eines Kinderspielplatzes | 15.000 DM |
| 6. | Ausbau von drei Wanderparkplätzen | 10.000 DM |

d) Außerhalb sollen im Rahmen des Möglichen in der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen folgende Vorhaben in Angriff genommen werden:

aa) Im Stadtteil Großkuchen:

1. Erschließung der Baugebiete Gassenäcker - Wohngebiet, Schleifweg/Hagenbucher Trieb - Gewerbegebiet - und Buchhalde - Wohngebiet - (Grunderwerb, Straßenbau, Kanalisation, Verkabelung der Ortsbeleuchtung).
2. Bezuschussung eines zweiten Sportfeldes (Hartplatz) im Eberstal und Erstellen eines Umkleidegebäudes mit Duschanlage im Rahmen der städt. Sportförderung.
3. Bezuschussung der Renovierung der unter Denkmalschutz stehendes St. Peter- und -Paul-Kirche (Erneuerung des Gestühls, des Treppenaufgangs zur Empore, Umgestaltung des Chorraumes und Innenrenovierung).
4. Bau eines Jugendheimes.

bb) Im Stadtteil Heidenheim-Kleinkuchen:

Erschließung von Baugelände zwischen Dossinger- und Solweg, entlang der Großkuchener Straße und "Hinter den Gärten".

cc) Im Stadtteil Heidenheim-Nietheim:

Vereinfachter Ausbau einer Ortsverbindungsstraße Rotensohl - Nietheim.

dd) Im Stadtteil Heidenheim-Rotensohl:

1. Planung und Erschließung eines Wohn- und eines Gewerbegebietes.

2. Vereinfachter Ausbau des Ortsverbindungsweges Rotensohl-Kleinkuchen.
- (3) Die Reihenfolge der in Abs. 2 aufgeführten Vorhaben ist für deren Verwirklichung nicht maßgebend. Voraussetzung für die Verwirklichung des vorstehenden Aufgabenkatalogs ist allerdings, dass die rechtzeitige Durchführung der einzelnen Maßnahmen möglich ist und nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verzögert wird. Darüber hinaus kann bei Maßnahmen, bei denen staatliche Förderung gewährt wird, der Baubeginn erst nach Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgen, d. h., die Gewährung eines Staatsbeitrages darf nicht durch einen vorzeitigen Baubeginn gefährdet werden.

§ 23

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Heidenheim an der Brenz erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Großkuchen mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Heidenheim herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindееigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt. Die im Haushaltsplan 1974 vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinde Großkuchen sind jedoch unbeschadet dieser Regelung durchzuführen.

§ 25

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Großkuchen durch den Ortschaftsrat vertreten. Solange ein Ortschaftsrat noch nicht gebildet ist, tritt an seine Stelle der bisherige Gemeinderat von Großkuchen.

- (3) Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vermittlung anzurufen.
- (4) Die Kosten eines eventuellen Rechtsstreites trägt die Stadt Heidenheim.

§ 26 **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am 1.7.1974 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Stuttgart bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.